



Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Süd  
bag-sued.dir@muenchen.de  
An den BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Solln  
Herr Dr. Weidinger

80313 München  
Telefon: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9  
Zimmer: XXXXXXXXXX  
Sachbearbeitung:  
XXXXXXXXXX

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
27.11.2024

---

### **Tempolimit auf der A 95**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06356 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

zu Ihrem Antrag vom 06.02.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

zunächst möchten wir uns für die verspätete Rückmeldung entschuldigen.  
In o.g. Antrag bitten Sie die Stadtverwaltung darum, bei dem Bayerischen Staatsministerium des Innern eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h von Höhe Schloss Fürstenried bis zur Stadtgrenze zu beantragen. Es wurde gefordert, beim Bayerischen Staatsministerium des Inneren zu beantragen, dass die stadtauswärts bis etwa Höhe Schloss Fürstenried bestehende Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in Richtung Süden bis zur Stadtgrenze zu erweitern.

Hier ist zunächst auszuführen, dass der zwischen dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Anschlussstelle München-Kreuzhof gelegene Abschnitt der Bundesautobahn A95 – München-Garmisch in der Baulast der Landeshauptstadt München liegt, wodurch auch für verkehrsrechtliche Maßnahmen (also auch für die dort angeordnete Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h) die Zuständigkeit bei der Landeshauptstadt München liegt.

Ab der Anschlussstelle München-Kreuzhof in Richtung Süden ist dies nicht der Fall, hier obliegt die Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes.



Wir haben uns Ihrem Antrag entsprechend an das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration (StMI), sowie an die Autobahndirektion GmbH des Bundes und die Verkehrspolizeiinspektion Weilheim gewendet, die uns Folgendes mitteilten:

Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration:

„Die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist insofern nicht für die Bearbeitung des Antrags zuständig.“

Hinsichtlich der Thematik „Geschwindigkeitsüberwachung“ wenden Sie sich bitte zunächst an die zuständige Verkehrspolizeiinspektion bzw. das zuständige Polizeipräsidium.“

Autobahndirektion GmbH des Bundes:

„Bei der vorangegangenen Ausdehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h auf der Bundesautobahn A95 bis zum Schloss Fürstenried wurde die Lärmsituation intensiv betrachtet. Eine weitere Verlängerung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung bis zur Stadtgrenze lässt sich nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften, sowie der StVO rechtlich nicht begründen. Ab der Stadtgrenze existiert schon eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h, die den Vorgaben der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften entsprechen.“

Verkehrspolizeiinspektion Weilheim:

„Im letzten Jahr fand im besagten Bereich (A95 Ab, 100 km, 1.000 bis Ab. 120 km.1.100 – beide FR) nur eine Geschwindigkeitsmessung mittels Großgerät statt. Hierzu folgende Auswertung:

Messstelle: A 95 Richtung München – Ab. 120 km.1.000  
Durchlauf: 4193 Fahrzeuge, 475 Verwarnungen, 64 Anzeichen, 9 Fahrverbote. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 12,85 Prozent.  
Die Messung fand werktags von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

Ferner findet in diesem Bereich auch Geschwindigkeitsüberwachung mittels ProVida-Messungen statt. Hier handelt es sich um zivile Dienstfahrzeuge mit Videonachfahrssystem. Eine genaue Auswertung der Verstöße ist allerdings nicht möglich, da diese nicht wie beim Verwenden von Großgeräten protokolliert werden müssen.“

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222